

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962

Berlin, den 10. Dezember 1962

Nr. 93

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 62	Verordnung über das Statut der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik	793
21.11.62	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der malermäßigen Instandsetzung von Mietwohnungen. — Richtlinie Nr. 16	795
15. 11. 62	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über den Einsatz von Nichteisen-Metallen für Schilder. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 12	797
12. 11. 62	Anordnung über den Einsatz von nickelhaltigem Stahl und Stahlguß. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 23	798
20.11.62	Anordnung Nr. 3 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Winterbauarbeiten	798
	Berichtigungen	798
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	799

**Verordnung
über das Statut
der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 19. Juli 1962

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1958 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 865) wird für die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz der Zentrale

(1) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz (nach* stehend Zentrale genannt) ist ein zentrales Organ des Staatsapparates und dem Ministerrat direkt unterstellt. Sie ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz der Zentrale ist Berlin.

§ 2

Aufgaben der Zentrale

(1) Hauptaufgaben der Zentrale sind

- a) Erfassung und Registrierung der natürlichen Grundstrahlung, der Umweltkontamination durch radioaktive Substanzen, der beruflichen Strahlenbelastung, der Strahlenbelastung spezieller Bevölkerungsgruppen und der Gesamtbevölkerung und der Strahlenbelastung aus medizinischen Gründen;

- b) Erarbeitung der Grundsätze des Strahlenschutzes, Ausarbeitung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen und Strahlenschutzkontrolle des gesamten Umganges mit radioaktiven Stoffen und Quellen ionisierender Strahlung;

c) Ausbildung von Strahlenschutzkadern;

- d) Durchführung von Maßnahmen zur Abwendung von Strahlengefahren.

Zur Erfüllung der Kontrollpflichten kann der Leiter der Zentrale von anderen staatlichen Organen und Institutionen, wie auch von sonstigen Einrichtungen und Organisationen die notwendigen Unterlagen, Berichte, Auskünfte und Stellungnahmen, die das Gebiet des Strahlenschutzes berühren, anfordern sowie notwendige Überprüfungen durch entsprechend beauftragte Mitarbeiter an Ort und Stelle durchführen lassen. Die Zentrale hat die Einheitlichkeit aller Strahlenschutzmaßnahmen sicherzustellen. Sie legt als zentrales Kontrollorgan Umfang und Art aller Strahlenschutzkontrollen fest.

(2) Im Rahmen ihrer im Abs. 1 gekennzeichneten Hauptaufgaben obliegt der Zentrale

- a) die Überwachung des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik auf Radioaktivität (Luft, Wasser, Boden, Lebensmittel, Tier- und Pflanzenmaterial);
- b) die Ausbildung und Fortbildung sowie einheitliche Anleitung aller Strahlenschutzbeauftragten in der Deutschen Demokratischen Republik sowie anderer Strahlenschutzkader;